



An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder

Altlandsberg, 03. April 2024

Mitglieder-Info 03/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Aus dem Verband	3
2 Aus der Branche	4
2.1 Allgemein	4
2.2 Pflanzenschutz und Düngung	8
2.3 Getreide und Ölfrüchte	11
3 Sonstiges	12
4 Termine	13
5 Lehrgänge/Seminare	13
6 Ausschreibungen	14

Liebe Verbandsmitglieder, Fördermitglieder und Partner unseres Verbandes,

dieser Tage wurde ein [interessanter Artikel](#) zum Thema Glyphosat veröffentlicht. Demnach hat ein Team aus Wissenschaftlern aus Tübingen festgestellt, dass in Europa der zeitliche Verlauf der Konzentrationen von Glyphosat nicht die Landwirtschaft als Quelle identifiziert, sondern Abwässer! Glyphosat aus Oberflächengewässern könnte aus chemisch verwandten Waschmittelzusätzen, den Aminomethylphosphonaten (AMP) herkommen!

Demnach könnte Glyphosat in den Gewässern selbst ein Abbauprodukt sein. Die Wissenschaftler haben als Quelle, aus der Glyphosat und dessen Abbauprodukte entstehen könnten, Wasserenthärter, die gewöhnlichen Waschmitteln zugesetzt werden, identifiziert. Unterstreichen würde dies Messungen in Luxemburg. Von 2021 bis März 2023 wurde Glyphosat dort verboten, aber die Messdaten verzeichneten in den Oberflächengewässern keinen Rückgang der Gehalte. Erste Versuche haben belegt, dass Bakterien in Kläranlagen beim Abbau der Wasserenthärter aus Waschmitteln das Glyphosat produzieren.

Sollten sich die Ergebnisse in weiteren Versuchen bestätigen, wäre dies ein großer Befreiungsschlag für unsere Branche „Landwirtschaft“. Nachdem die europäische Chemikalienagentur (ECHA) im Mai 2022 [Glyphosat als nicht-krebserregend für Menschen](#) eingestuft hat, [kämpfen NGO's](#) jedoch weiterhin gegen das Herbizid.

Nach unbestätigten Informationen wollten NGO's mit dem Glyphosatverbot gegen die Gentechnik vorgehen. Gentechnisch veränderte Pflanzen (Mais, Baumwolle, ...) die resistent gegen Glyphosat sind, hätten in Direktsaat gesät und das Unkraut mit Glyphosat reguliert werden können. Da dies aber in den Augen der Gentechnikgegner ein starkes Argument für die Gentechnik gewesen wäre, wurde gezielt und medienwirksam gegen Glyphosat vorgegangen.

Dies führte 2015 sogar zu finanzierten Untersuchungen der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, bei der Glyphosat in Muttermilch nachgewiesen werden sollte. Die bezahlte Untersuchung brachte dann das gewünschte Ergebnis. Dieses wurde gezielt skandalisiert und medienwirksam verbreitet. Nachdem das Ergebnis angezweifelt wurde kam heraus, dass die eingesetzte Methode zur Messung der Glyphosatmenge nicht zu [diesem Zweck geeignet ist](#), und auch nicht durch ein unabhängiges Labor überprüft wurde. Zu früheren Zeitpunkten wurden bereits Untersuchungen mit anderen Säugetieren vorgenommen, bei denen kein Glyphosat in der Milch nachgewiesen werden konnte. Beim Menschen sollte das aber der Fall sein?! Die Veröffentlichung wurde zurückgenommen, da Glyphosat nicht in Muttermilch nachgewiesen werden kann und mit dem Urin ausgeschieden wird.

So gibt es vermutlich eine Menge an Phänomenen, bei der heute die Landwirtschaft als Verursacher ausgemacht wird. Bei genauerer Betrachtung könnten aber in Zukunft anderen Ursachen ermittelt werden.

Zu nennen ist hier das oft zitierte Insektensterben. Heute werden wesentlich weniger und gefahrlosere Pflanzenschutzmittel ausgebracht als früher (z.B. DDT, ...). Wie kann es dann zum Rückgang der Populationen durch Pflanzenschutzmittel kommen? Vielleicht liegt der Insektenrückgang auch einfach an der Trockenheit der vergangenen Jahre. Vielleicht kann auch die Lichtverschmutzung, welche Insekten anlockt und Fressfeinde (Spinnen, Fledermäuse, ...) beglückt ein Grund sein. Weiterhin könnten hochfrequente elektromagnetische Felder der Mobilfunknetze zur Orientierungslosigkeit führen. Ein Rückgang der Viehhaltung kann die Nahrungsgrundlage verringern. Zum einen durch weniger Kothaufen und zum anderen weil das Grünland weniger kurzgehalten wird, was zu einer geringeren Biodiversität (wenige dominante Pflanzenarten statt viele Gräser und Kräuter) auf dem Grünland führt. Vielleicht sind es auch tatsächlich die asphaltierten Straßen, welche sich tagsüber stark aufheizen und Insekten anlocken, welche dann dem Straßenverkehr zum Opfer fallen.

Gleichfalls gibt es auch beim Nitrat im Grundwasser diskussionswürdige Quellen, statt der heutigen Düngerausbringweise und -menge.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie Informationen, egal ob politisch, gesellschaftlich, fachlich, wissenschaftlich oder aus dem persönlichen Austausch immer hinterfragen und nicht als gesetzt ansehen, sowie den Mut haben Ihre Bedenken zu äußern!

Dr. Marco Rebhann (Reb) *Verbands-Geschäftsführer*

1. Aus dem Verband

Verband mit Stand auf der agra2024 in Leipzig

Vom 11. – 14. April findet die landwirtschaftliche Messe agra auf der Leipziger Messe statt. Der Agroservice & Lohnunternehmerverband e.V. wird auf einem Gemeinschaftsstand mit unserem Mitglied „Engineering Frank Hertel“ vertreten sein. Sie finden uns in der Halle 02 am Stand D09.

Der Agroservice & Lohnunternehmerverband e.V. soll mit seiner Teilnahme Präsenz zeigen und Anlaufpunkt für Mitglieder, potentielle Kunden unserer Mitglieder, potentielle Neumitglieder, Partner und jugendliche Interessierte für den Beruf Fachkraft Agrarservice sein.

Sollten Sie Interesse an Lehrlingen haben, können Sie sich gerne an den Verband wenden und Ihr Unternehmen nennen oder Infomaterialien bereitstellen.

(Reb)

Vermeehrt Probleme beim Anmelden von Maschinen nach § 29 StVO in Sachsen

Vermeehrt wurde von unseren Mitgliedern beklagt, dass die Anmeldung von Maschinen nach § 29 StVO (Überbreiten, Gewicht, ...) in Sachsen Probleme bereitet. Der Hintergrund ist vermutlich ein Personalwechsel in der zuständigen Behörde.

Um diese Probleme zu sammeln, zu erörtern und weitere Schritte zu diskutieren, wird am Dienstag dem 09.04.2024 um 09:00 Uhr eine Online-Infoveranstaltung zu dem Thema stattfinden.

Sollten Sie ebenfalls in Sachsen Probleme haben, positive Erfahrungen die Sie den anderen Mitgliedern weitergeben wollen oder sich für das Thema interessieren, sind Sie herzlich eingeladen daran teilzunehmen.

<https://us06web.zoom.us/j/83253702345?pwd=5iF63jlmQY7ScrHB7aFyNImyRW7nBa.1>

Teilnehmen werden ebenfalls der Jurist des Bundesverbandes Lohnunternehmen e.V. (BLU) Herr Persinski sowie Mitarbeiter des Sächsischen Landesbauernverbandes e. V.

Um Vereinfachungen in Thüringen zum Thema § 29 StVO zu erreichen, arbeiten wir derzeit ebenfalls mit dem Thüringischen Bauernverband e.V. sowie dem BLU zusammen.

(Reb)

Verbandsexkursion gemeinsam mit Nachwuchsführungskräfte treffen in MV

Das Präsidium des Agroservice und Lohnunternehmerverbandes e.V. hat beschlossen, die jährlich stattfindenden Nachwuchsführungskräfte treffen und die Verbandsexkursionen zusammenzulegen. Der Hintergrund ist die geringe Teilnahme an den Verbandsexkursionen in den vergangenen Jahren sowie die zeitliche Nähe der beiden Termine.

So führt uns die Fahrt dieses Jahr in das Verbandsgebiet östliches Mecklenburg-Vorpommern. Neben Zielen die der landwirtschaftlichen Branche zuzuordnen sind, werden wir auch den Experimentier-Fusionsreaktor in Greifswald besichtigen.

Die Fahrt soll Ihnen und Ihren Mitarbeitern die Möglichkeit geben über den Tellerrand zu schauen, Kontakte zu knüpfen und sich mit Gleichgesinnten auszutauschen. Die Einladung wird Ihnen in den nächsten Tagen zugesendet. Bei Interesse melden Sie sich bitte bis zum 05.05.2024 bei der Geschäftsführung an.

(Reb)

Verband präsentierte sich!

Um den Verband in der Branche bekannt zu machen, präsentiert die Geschäftsführung diesen regelmäßig bei öffentlichen Veranstaltungen. Hierbei geht es darum den Verband als Ansprechpartner ins Gespräch zu bringen und möglichen Kunden unserer Mitglieder mit Infomaterialien die Mitgliedsbetriebe zu benennen. Aber auch auf den Beruf Fachkraft Agrarservice und den Agrarservicemeister wird aufmerksam gemacht.

Teilgenommen hat der Agroservice & Lohnunternehmerverband e.V. in den letzten Wochen zum Verbandstag des Saatgutverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. am 29.02. sowie am Wahlbauerntag des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommerns am 22.03.

(Reb)

2. Aus der Branche

2.1 Allgemein

Rainer Strompen neuer Präsident des Bundesverbandes Lohnunternehmen (BLU) e.V.

Auf der jährlich stattfindenden Bundesdelegiertenversammlung wurde jetzt Rainer Strompen aus Straelen am Niederrhein einstimmig zum neuen Präsidenten des Bundesverbandes Lohnunternehmen (BLU) e.V. gewählt. Der bisherige Vizepräsident Strompen folgt dem satzungsgemäß ausscheidenden Präsidenten Klaus Pentzlin, der dem BLU 18 Jahre lang vorstand.

Neu in das sechsköpfige Präsidium des Bundesverbandes wurde Saskia Thun aus Schleswig-Holstein gewählt. Thun war zuvor bereits als Präsidentin des „Jungen BLU“ aktiv und freut sich nun auf die Aufgabe im Präsidium des BLU.

Dem sechs Mitglieder umfassenden Präsidium gehören weiterhin Andrea van Eijden (Vizepräsidentin) aus Niedersachsen, Frank Scholz als neu gewählter Vizepräsident aus Hessen, Thomas Rüsck aus Mecklenburg-Vorpommern sowie Uwe Krämer aus Bayern an.

Der 51-jährige Rainer Strompen führt gemeinsam mit seinem Bruder das Lohnunternehmen Gerhard Strompen GmbH & Co. KG in Straelen am Niederrhein, unweit der niederländischen Grenze. Der neue Präsident ist bereits seit 2015 im Bundesverband ehrenamtlich engagiert und war auch als Vizepräsident bereits in verantwortlicher Position vertretungsberechtigt.

Weichen für die Zukunft gestellt – „überzeugter Europäer“ bleibt CETTAR-Präsident

Der scheidende Präsident Klaus Pentzlin erfuhr von den Delegierten der Versammlung besonderen Dank und die lobende Würdigung seiner langjährigen Leistungen für den Verband und die Branche. „In seiner Amtszeit als Mitglied des Präsidiums und davon 18 Jahre als Präsident des Bundesverbandes ist es ihm gelungen, den Verband maßgeblich zu entwickeln und die Weichen für die Zukunft zu stellen. In dieser Zeit hat er sich darüber hinaus als überzeugter Europäer auch für die Belange der Lohnunternehmen in Brüssel eingesetzt“, würdigte sein Nachfolger Rainer Strompen den scheidenden Präsidenten. Nach seiner Wiederwahl zum Präsidenten des europäischen Lohnunternehmerverbandes CEETTAR im letzten Jahr bleibt der 65-jährige Klaus Pentzlin der Branche auf diese Weise noch weiterhin erhalten.

Hintergrund:

Der BLU Bundesverband Lohnunternehmen e.V. ist die gemeinsame Interessenvertretung der Lohnunternehmen und Agrardienstleister in Deutschland. Rund 2.000 Lohnunternehmen mit ihren 30.000 Mitarbeitern aus 12 Landesverbänden und -gruppen sind im BLU organisiert. Schwerpunkte der Verbandsarbeit sind neben der politischen Interessenvertretung und der Etablierung des Berufsstandes durch den eigenen Ausbildungsberuf, vor allem die Dienstleistungen für Mitglieder wie Beratung (juristisch, betriebswirtschaftlich und technisch), fachliche Information und Weiterbildung. Die Geschäftsstelle des BLU hat ihren Sitz in Wunstorf bei Hannover.

(Quelle: Bundesverbandes Lohnunternehmen (BLU) e.V.; 12.03.2024; In: www.lohnunternehmen.de/aktuelles/blu-news/rainer-strompen-neuer-praesident-des-bundesverbandes-lohnunternehmen-blu-ev-ev-rainer-strompen/)

Umsetzung der Stilllegungsausnahme durch die Bundesregierung

Die Ausnahme-VO mit den Änderungsanträgen zu GLÖZ 8 für das Jahr 2024 wurde am 22.03.2024 vom Bunderrat verabschiedet.

Danach sind die folgenden Ausführungen umzusetzen:

- die 4 % Pflichtstilllegung für den GLÖZ 8 Standard können 2024 wie folgt erbracht werden:

- mit Stilllegung (NC=591) und/oder
- mit Eiweißpflanzen (NC - Tabelle 1) und/oder
- mit Zwischenfrüchten (keine weiteren Anforderungen an die Mischungen, diese dürfen nur keine Hauptkultur sein), Untersaaten sind in der VO nicht extra aufgeführt, werden aber nach Aberntung der Hauptkultur als Zwischenfrüchte anerkannt. Der Faktor für die Flächen - Anrechnung der Zwischenfrüchte beträgt 1,0.

27.03.2024 *NC*

	Eiweißpflanzen:
210	Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, Futtererbse, Peluschke)
211	Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse)
212	Platterbse
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne
221	Wicken (Pannonische Wicke, Zottelwicke, Saatwicke)
222	Linsen
230	Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine)
240	Erbsen/Bohnen
250	Gemenge Leguminose/Getreide (Leguminose überwiegt)
330	Sojabohnen
421	Rot-/Weiß-/Alexandrinier-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee
423	Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne

Weitere Aspekte:

- PSM Verbot für alle Variante der GLÖZ 8 Flächen (auch keine im Öko-Landbau zulässigen Mittel)

- Zwischenfrüchte, die zur Erfüllung des GLÖZ 8 Standards verwendet und entsprechend gekennzeichnet werden, müssen bis mindestens 31.12.2024 auf der Fläche verbleiben. Ein fixer Aussaattermin ist nicht vorgeschrieben. Es muss ein etablierter Bestand nach guter fachlicher Praxis vorliegen.

- Eiweißpflanzen und Zwischenfrüchte, die zur Erfüllung des GLÖZ 8 Standards verwendet und entsprechend gekennzeichnet werden, dürfen normal genutzt werden, obwohl sie gemäß Ausnahme-VO brachliegendes Land sind.

Für die Ökoregelung - ÖR1a gelten diese Ausnahmen nicht. Sind die 4 % GLÖZ 8 erfüllt (mit den hier aufgeführten Varianten) so kann stillgelegtes Land (NC=591) für die ÖR1a beantragt werden. Vorausgesetzt die Bedingungen für die ÖR1a Stilllegungen sind/werden ganzjährig erfüllt.

- ÖR 2 (vielfältige Kulturen) und Landesprogramm FP520 (vielfältige Kulturen) Eine gleichzeitige Nutzung der Flächen mit Leguminosen für GLÖZ 8 und die ÖR 2 sowie FP520 ist nicht möglich. (unzulässige Doppelförderung)

- ÖR6 (Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) Wenn GLÖZ 8 mit Eiweißpflanzen beantragt werden, dann dürfen diese nicht für die ÖR6 beantragt werden.

Wenn aber auf einer ÖR 6 Fläche im Anschluss Zwischenfrüchte mit GLÖZ 8 Kennung belegt werden, dann ist das zulässig.

Anmerkungen zur technischen Umsetzung:

In der verbleibenden Zeit bis zur Freigabe des Agrar-Antrag 2024 können lt. Ministerium weder Anpassungen am Kondi-Rechner noch zusätzliche Plausibilitäten zur Erfüllung der Aus-nahmen GLÖZ 8 programmtechnisch realisiert werden.

Die Eiweißpflanzen und Zwischenfrüchte, die für GLÖZ 8 beantragt werden, sind mit einer extra Kennung im Agrarantrag zu kennzeichnen. (68=Eiweißpflanzen, 67=Zwischenfrüchte)

(Quelle: Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern; 26.03.2024; In: INFORMATION-aktuell)

Informationen zur Mautpflicht**Mautpflicht für Fahrzeuge zur Güterbeförderung**

1. die für den Güterkraftverkehr (LKW) bestimmt sind oder verwendet werden und
2. deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 Tonnen beträgt.

Mautpflichtig

- Fahrzeuge, die äußerlich (unabhängig von der Schlüsselnummer) einem LKW ähneln, sind prinzipiell stets mautpflichtig, da sie für den Güterverkehr bestimmt sind.
- Lof Fahrzeuge mit bbH von > 40 km/h
 - o Schlepper, Unimogs u.ä. universal einsetzbare Fahrzeuge sind nur mautpflichtig, wenn sie Güter befördern.

Mautbefreit

- Leerfahrten mit lof-Fahrzeugen (LKW nicht befreit)
- Fahrten mit lof Arbeitsgeräten
- Transport von lof-Bedarfsgüter oder Erzeugnissen
 - o mit lof-Fahrzeugen
 - o mit bbH von max. 40 km/h.

Dr. M. Rebhann/ S. Persinski

EU-Kommission will Pflichtbrache abschaffen

Brüssel will auch Glöz-Standards wie Erosionsschutz, Mindestbodenbedeckung und Fruchtfolge lockern. Kleine Betriebe (< 10 ha) sollen von Kontrollen befreit werden.

Die vierprozentige Pflichtbrache ist Geschichte. Die EU-Kommission will sie abschaffen. Bestehende Hecken und Landschaftselemente müssen aber erhalten bleiben. Einen offiziellen Verordnungsvorschlag hat die EU-Behörde am 15.3. vorgelegt.

Im Gegenzug sollen die EU-Staaten eine freiwillige Stilllegung als Ökoregelung anbieten. Deutschland besitzt schon mit der Ökoregelung 1 eine freiwillige Brache. Diese müsste die Ampelregierung dann so anpassen, dass bereits ab dem ersten Hektar die Stilllegung möglich ist.

Offen ist, ob und wie Deutschland den EU-Vorschlag umsetzen wird. Schon beim diesjährigen Aussetzen von Glöz 8 (Brache) gab es langwierige Diskussionen um das Verhandlungspaket von Umweltministerin Steffi Lemke. Sie wollte als Gegenleistung die Direktzahlungen um fünf Prozent kürzen und dafür drei neue Ökoregelungen einführen. Diese Diskussion dürfte wieder neu aufflammen.

Wie profitieren kleine Betriebe und Ökobauern?

Gleichzeitig will die Kommission den Mitgliedstaaten erlauben, beim Erosionsschutz (Glöz 5), bei der Mindestbodenbedeckung (Glöz 6) und bei der vielfältigen Fruchtfolge (Glöz 7) Ausnahmen zu erlassen und Flexibilisierungen vorzunehmen. Bei der Fruchtfolge soll künftig auch die Rotatation oder Diversifizierung möglich sein. Bei der Mindestbodenbedeckung dürfen EU-Staaten aufgrund von Witterungseinflüssen den Zeitraum der Bodenbedeckung flexibler gestalten. Das gilt auch für den notwendigen Aufwuchs.

Betriebe unter 10 ha sollen künftig von Kontrollen und Sanktionen der Grundanforderungen (Konditionalität) befreit werden. Das betrifft rund zwei Drittel der Landwirt in der EU. Zudem sollen auch Biobauern, bestimmte Kultuen oder Bodentypen wie schwere Lehmböden von Glöz 5 bis 7 ausgenommen werden können, so der EU-Vorschlag.

Was ist beim Grünland geplant?

In Natura-2000-Gebieten will die Kommission den Grünlandumbruch (Glöz 9) erleichtern, um die Wiedereinsaat von Grünland zu ermöglichen. Voraussetzung sind beispielsweise Schäden durch Wildschweine oder invasive Arten.

Betriebe, die die Viehhaltung eingestellt oder ihren Bestand verringert haben, sollen Grünland umbrechen dürfen. Die Lockerung soll bereits rückwirkend ab Januar 2024 greifen.

(Quelle: Josef Koch; 18.03.2024; In: [Bayerisches landwirtschaftliches Wochenblatt](#))

Bitte zur Teilnahme an wissenschaftl. Umfrage zur Nutzung und Wahrnehmung landwirtschaftlicher Lohnunternehmen

Im Rahmen einer Doktorarbeit wird durch die Georg-August-Universität Göttingen aktuell eine Umfrage unter landwirtschaftlichen Betrieben zur Nutzung und Wahrnehmung landwirtschaftlicher Lohnunternehmen durchgeführt. Ziel der Umfrage ist es, die aktuell bestehende Wissenslücke zur tatsächlichen Nutzung landwirtschaftlicher Dienstleistungen (Status Quo sowie Tätigkeiten die potenziell künftig durch Lohnunternehmen durchgeführt werden sollen) zu schließen. Für den Verband besteht durch die Umfrage die Möglichkeit, einen besseren Überblick über den Dienstleistungsmarkt der Branche zu erhalten. Sie als Verbandsmitglieder können durch das Wissen über potentielle Wachstumschancen sowie Herausforderungen profitieren. Die Umfrage ist anonym und kann sowohl von landwirtschaftlichen Betrieben, die regelmäßig auf Lohnunternehmen zurückgreifen, als auch von Betrieben, die derzeit keine Dienstleistungen von Lohnunternehmen in Anspruch nehmen, ausgefüllt werden.

Falls Sie Fragen zu der Umfrage haben melden Sie sich gerne bei Eike Christian Gruppe von der Universität Göttingen (eike.grupe@uni-goettingen.de). Sofern Sie sich vorstellen können, die Umfrage an ihre landwirtschaftlichen Kunden zu verteilen, können Sie folgenden Text verwenden:

Wie wichtig sind Lohnunternehmen für die Arbeitserledigung auf landwirtschaftlichen Betrieben? Dieser Frage geht eine Online-Umfrage der Universität Göttingen nach. Zur Teilnahme sind alle Betriebe eingeladen, egal ob Lohnunternehmen im betrieblichen Alltag eine Rolle spielen oder nicht. Die Umfrage ist anonym und dauert 10-15 Minuten. Unter allen Teilnehmern, die die Umfrage beenden wird ein 15-teiliger Proxxon Ringmaulschlüsselsatz im Wert von ca. 50€ verlost. Genauere Informationen und die Umfrage selbst sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://survey.academiccloud.de/index.php/327811?lang=de>

Eike Christian Grupe

2.2 Pflanzenschutz und Düngung

Neue Berufskrankheit: Parkinson-Syndrom durch chemische Pflanzenschutzmittel

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten (ÄSVB) – ein weisungsunabhängiges Gremium, das beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) angegliedert ist – hat empfohlen, das Parkinson-Syndrom durch chemische Pflanzenschutzmittel als neue Berufskrankheit in die Berufskrankheiten-Verordnung aufzunehmen.

Die Anerkennung als Berufskrankheit kommt bei Personen in Betracht, die Herbizide, Fungizide oder Insektizide langjährig und häufig im beruflichen Kontext angewendet haben. Das BMAS beabsichtigt, die Aufnahme in die Berufskrankheiten-Verordnung in der zweiten Jahreshälfte 2024 vorzubereiten. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen kann die Erkrankung auch bereits vor Aufnahme in die Berufskrankheitenverordnung als so genannte „Wie-Berufskrankheit“ anerkannt werden.

Bereits seit circa 2012 berät der ÄSVB hierzu, da bestimmte Mittel mit neurotoxischer Wirkung, wie zum Beispiel Rotenon oder Lindan, im Verdacht standen, Parkinson auslösen zu können. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), handelnd als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), lieferte dem ÄSVB eigene Daten zur Häufigkeit der Parkinson-Erkrankungen und zur weiteren Detailanalyse zu. Allgemeine Erkenntnisse hinsichtlich der besonderen Betroffenheit der in der Landwirtschaftlichen Krankenkasse versicherten Personen im Vergleich zu anderen Berufsgruppen ergaben sich aus den Daten der SVLFG nicht.

Der ÄSVB gründet seine Empfehlung auf verschiedene wissenschaftliche Studien sowie Expertenmeinungen und bestätigte einen beruflichen Zusammenhang zwischen dem Parkinson-Syndrom und dem beruflichen Umgang mit diesen Mitteln. Dass Parkinson nunmehr als Berufskrankheit anerkannt wird, bedeutet, dass Betroffene Anspruch auf Unterstützung durch die Berufsgenossenschaft haben, wenn sich die Krankheit aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit entwickelt hat.

Die SVLFG wird nun im ersten Schritt alle bekannten betroffenen Versicherten der LKK anschreiben und die Prüfung einer Berufskrankheit einleiten. Wegen der zu erwartenden hohen Anzahl von zu prüfenden Verdachtsfällen ist davon auszugehen, dass die Bearbeitung längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Die Kostenübernahme für Behandlungen ist aber bis dahin durch die Krankenkasse sichergestellt und Leistungsansprüche gehen nicht verloren.

Wer nicht bei der LKK krankenversichert ist, dem steht ein Anzeigeformular unter www.svlfg.de/formular-berufskrankheiten-anzeige zur Verfügung. Hiermit können auch Verdachtsanzeigen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgen. Alternativ kann der behandelnde Arzt die Meldung direkt bei der SVLFG vornehmen.

Die SVLFG bietet eine Servicenummer für Fragen rund um das Thema Parkinson-Syndrom als Berufskrankheit an unter 0561 785-10350. Für weitere Informationen und Beratung im Zusammenhang mit Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz stehen die Experten der SVLFG zur Verfügung (www.svlfg.de/ansprechpartner-praevention).

(Quelle: SVLFG; 28.03.2024; In: Pressemetteilung)

Widerruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Zorvec Endavia mit dem Wirkstoff Benthiavalicarb

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) widerruft zum 13. Juni 2024 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Zorvec Endavia (Zul.-Nr. 00A305-00) mit dem Wirkstoff Benthiavalicarb. Grund für den Widerruf ist, dass die Genehmigung für den Wirkstoff Benthiavalicarb gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2023/2657 nicht erneuert wurde.

Für das Pflanzenschutzmittel gilt eine Abverkaufsfrist und eine Aufbrauchfrist bis zum 13. Dezember 2024. Diese Fristen ergeben sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2657 und dem Pflanzenschutzgesetz. Der Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels. Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL); 21.03.2024; In: [Fachmeldungen](#))

Anordnung des Ruhens der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Malvin WG mit dem Wirkstoff Captan

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat mit Bescheid vom 22. März 2024 das Ruhen der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Malvin WG (Zulassungsnummer 005177-00/00) mit dem Wirkstoff Captan angeordnet. Der Handel mit und die Anwendung des Pflanzenschutzmittels sind damit bis auf Weiteres nicht zulässig. Die Anordnung des Ruhens gilt ebenso für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels.

Mittel des Parallelhandels	GP-Nummer
Orefa Captan 80 WG	005177-00/001
Malvin 80 WG	005177-00/009
Malvin 80 WG	005177-00/012
Capone WG	005177-00/013
Capone WG	005177-00/015

Hintergrund:

In Malvin WG wurde eine stoffliche Abweichung festgestellt, die nicht von der Zulassung gedeckt ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Verunreinigung in allen Chargen enthalten ist, die in den letzten Jahren in den Verkehr gebracht wurden.

Die Firma UPL Deutschland GmbH, die Malvin WG (800 g/kg Captan) vertreibt, informierte auf ihrer Homepage darüber, dass das Produkt nicht den technischen Spezifikationen der Zulassung entspricht: <https://de.upl-ltd.com/News-Details/verkauf-von-malvin-bis-auf-weiteres-gestoppt>

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL); 25.03.2024; In: [Fachmeldungen](#))

Widerruf der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Spirotetramat

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) widerruft zum 30. April 2024 die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Spirotetramat. Grund für den Widerruf ist, dass die Genehmigung für den Wirkstoff Spirotetramat gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2022/489 ausläuft.

Die folgenden Zulassungen werden widerrufen:

Name	Zulassungsnummer
Movento SC 100	008860-00
Movento SC 100	008007-00
Movento OD 150	026554-00

Für die Pflanzenschutzmittel gilt eine Abverkaufsfrist bis zum 30. Oktober 2024 und eine Aufbrauchfrist bis zum 30. Oktober 2025. Der Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels. Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL); 19.03.2024; In: [Fachmeldungen](#))

Bei der Bekämpfung des Rapsglanzkäfers und der Schotenschädlinge im Frühjahr 2024 Bienenschutz und Resistenzen berücksichtigen

Meldungen über die Ausweitung von Resistenz bei Rapsschädlingen gegenüber Insektiziden aus der Wirkstoffgruppe der Pyrethroide prägen seit langem die Diskussion im deutschen Rapsanbau. Ziel der für die Saison 2024 empfohlenen Insektizidstrategie ist die Eingrenzung der Resistenzentwicklung bei gleichzeitig hinreichendem Bekämpfungserfolg.

Das Rapsglanzkäferauftreten war in den zurückliegenden Jahren nur in den wenigsten Fällen bekämpfungswürdig. Sollte im Frühjahr 2024 eine Rapsglanzkäferbekämpfung notwendig sein, stehen Insektizide aus zwei unterschiedlichen Wirkstoffgruppen zur Verfügung, die nur gemäß der Zulassung einzusetzen sind. Dabei muss folgendes beachtet werden:

- die unbedingte Einhaltung des aktualisierten Bekämpfungsrichtwertes als wichtigstem Baustein einer Resistenzstrategie – erst ab > 10 Käfer/Haupttrieb wird eine Behandlung bis Blühbeginn empfohlen,
- die ausschließliche Nutzung adäquater Spritztechnologie mit genügend Wasseraufwand und voller Aufwandmenge,
- die strikte Berücksichtigung des Bienenschutzes unter Beachtung der verbindlichen B-Auflagen,
- bei Tankmischungen mit Additiven und/oder Fungiziden kurz vor oder während der Blüte nur solche Mischungen einsetzen, die im Hinblick auf den Bienenschutz geprüft und sicher sind.

Bei im Feld vorhandenen Blüten steht das Neonicotinoid Mospilan/Danjiri und das Typ 1 Pyrethroid Mavrik Vita/EVURE zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass mit Beginn der Rapsblüte das Schadpotenzial des Rapsglanzkäfers massiv zurückgeht.

Bei dem einzigen noch zugelassenen B4-Neonikotinoid mit dem Wirkstoff Acetamiprid ist vom BVL im Jahr 2021 der Einsatzzeitraum auf BBCH 59 des Winterrapses – erste Blütenblätter sichtbar, Blüten noch geschlossen – begrenzt worden. Erste Resistenzen auch gegen diese Wirkstoffgruppe sind beim Rapsglanzkäfer bereits nachgewiesen.

Für die Bekämpfung der Schotenschädlinge sind nur noch Pyrethroide zugelassen. Wegen der Resistenz beim Kohlschotenrüssler sollte sich die Behandlung an der Kohlschotenmücke festmachen, wobei auf das Auftreten von Kohlschotenrüsslern zu achten ist. Falls eine Insektizidspritzung notwendig sein sollte, ist diese unabhängig von einer Sklerotiniabekämpfung am Termin des Mückenzuflugs auszurichten, wobei i.d.R. eine Randbehandlung reicht. Zur Schonung von Schlupfwespen in den Rapsbeständen sollte das nützlingsschonendere Mavrik Vita/EVURE eingesetzt werden.

Die Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e.V. (UFOP) weist auf die Einhaltung der NN410-Auflage hin und empfiehlt die Ausbringung von nicht bienengefährlich eingestuften B4-Mitteln in den Abendstunden nach 19.00 Uhr, wenn sich die Bienenflugaktivität i.d.R. verringert hat.

(Quelle: e Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e. V. (UFOP); 28.03.2024; In: [INFORMATION](#))

2.3 Getreide und Ölf Früchte

Allzeithoch bei globaler Sojabohnenproduktion und positive Entwicklung der Bestände 2023/24 erwartet

Das US-Landwirtschaftsministerium (USDA) erwartet für das Wirtschaftsjahr 2023/24 eine gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 18,8 Mio. t höhere globale Sojaerzeugung.

Mit rund 397 Mio. t wird ein neues Rekordhoch erreicht. Die ausreichende Versorgung lässt die Bestände weltweit wachsen. Die USDA-Schätzung für Brasilien wurde zuletzt etwas reduziert, aktuell werden rund 155 Mio. t Sojabohnen erwartet, etwa 7 Mio. t weniger als in der vergangenen Saison.

Auch für den weltweiten Verbrauch erwartet das USDA mit geschätzten 382 Mio. t, einen neuen Spitzenwert. 2022/23 lag der Verbrauch bei 365,9 Mio. t. Der Verbrauch steigt damit um 4,3 %. Die weltweiten Vorräte werden sich 2023/24 um ca. 12,1 Mio. t auf voraussichtlich 114,3 Mio. t erhöhen. Die umfangreichsten Vorräte liegen nach Angaben des US-Ministeriums mit 37,6 Mio. t voraussichtlich in China. Dies dürfte auf das zuletzt um rund 8 % angehobene Budget für die Bevorratung von Getreide und Ölsaaten zurückzuführen sein. Diese Mittel dienen der Verbesserung der Ernährungssicherheit des Landes.

Brasiliens Vorräte dürften sich nach Recherche der Agrarmarkt Informations-Gesellschaft (mbH) infolge der vom USDA erwarteten Exportmenge von 103 Mio. t deutlich um rund 3,2 Mio. t auf rund 33,1 Mio. t verringern

(Quelle: UFOP - Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e.V.; 13.03.2024; In: INFORMATIONEN)

Deutsche Rapsimporte über Vorjahr

Die etwas kleinere deutsche Rapsernte führt zu einem erhöhten Importbedarf, insbesondere aus der Ukraine, Polen und Rumänien.

Deutschland importierte in der ersten Wirtschaftsjahreshälfte der Saison 2023/24 nach Angaben des Statistischen Bundesamtes rund 3,5 Mio. t Raps (2022/2023: 2,6 Mio. t), wovon etwa 2,2 Mio. t aus EU-Nachbarländern geliefert wurden. Der Großteil wurde mit 696.600 t aus Rumänien importiert, gefolgt von Polen mit 523.200 t und Frankreich mit 303.900 t. Das mit Abstand größte Volumen erhielt die Bundesrepublik mit 995.600 t allerdings aus der Ukraine. Das Land konnte somit seine Liefermengen gegenüber Vorjahr, trotz des anhaltenden Kriegsgeschehens, fast verdoppeln und seine Position als wichtigster Rapslieferant Deutschlands auch weiterhin beibehalten.

Weitere wichtige Herkünfte sind traditionell Kanada und Australien, wobei ersteres im genannten Zeitraum erstmals seit 5 Jahren keine nennenswerten Mengen beisteuerte. Auch die Lieferungen aus Australien gingen nach Recherche der Agrarmarkt Informations-Gesellschaft (mbH) zurück, nachdem dort die Anbauflächen deutlich reduziert wurden. So erhielt Deutschland aus Australien in der ersten Wirtschaftsjahreshälfte mit 165.800 t weniger als die Hälfte der Vorjahresmenge von 405.000 t.

Deutschland ist, bezogen auf das Wirtschaftsjahr, mit durchschnittlich 5,5 bis 5,7 Mio. t der größte Nettoimporteur in der EU. Jährlich verarbeiten die Ölmühlen insgesamt ca. 9,4 Mio. t Rapssaat, daher fallen die Ausfuhren deutlich geringer aus. In den ersten sechs Monaten der laufenden Saison exportierte die Bundesrepublik insgesamt lediglich rund 30.300 t Raps, im Vorjahr lag das Exportvolumen, angesichts der größeren Ernte, immerhin noch bei 39.600 t Raps. Deutscher Raps geht vor allem in andere EU-Mitgliedsstaaten. So wurden rund 8.600 t nach Frankreich und jeweils 3.200 t und 2.100 t in die Niederlande beziehungsweise nach Belgien ausgeführt.

(Quelle: UFOP - Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e.V.; 27.03.2024; In: [INFORMATIONEN](#))

3. Sonstiges

Hersteller Scania gerichtlich an Teilnahme am LKW-Kartell bestätigt

Durch die kürzliche Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs gegen den Lkw-Hersteller Scania (Az.: C-251/22 P) ist der Weg für eine weitere Klage gegen das Lkw-Kartell wieder eröffnet.

Hintergrund:

Die Lkw-Hersteller MAN, Daimler, Volvo/Renault, Iveco und DAF haben ihre Teilnahme am Kartell im Rahmen eines sog. Settlements mit der EU-Kommission eingeräumt. Einzig Scania hat sich nicht an diesem Vergleich beteiligt und zog gegen die Bußgeld-Entscheidung vor die Europäischen Gerichte. Am 1. Februar 2024 hat nun der Europäische Gerichtshof abschließend entschieden, dass Scania zurecht für die Teilnahme am Lkw-Kartell mit dem Bußgeld in Höhe von ca. 880 Mio. EUR bestraft wird. Damit ist rechtskräftig festgestellt, dass Scania am Kartell beteiligt war und für alle Schäden haftet, die dieses verursacht hat.

Während der von Scania angestregten Gerichtsverfahren war die Verjährung von Ansprüchen gegen Scania gehemmt – lief also nicht weiter. Konkret heißt das: Obwohl Ansprüche gegen die anderen Kartellanten womöglich schon verjährt sind, können heute noch alle Ansprüche gegen Scania gesamtschuldnerisch geltend gemacht werden – egal ob es sich um Scania-Lkw oder Lkw der Marke MAN, Daimler, Volvo/Renault, DAF oder Iveco handelt.

Ob und in welcher Höhe sich ein Schadenersatzanspruch realisieren lässt, ist schwer zu prognostizieren. Aber die Projektpartner halten einen Schadenersatz zwischen fünf und fünfzehn Prozent des Anschaffungswerts und damit einige tausend Euro pro Lkw zzgl. Zinsen für realistisch.

(Quelle: Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.; 04.03.2024; In: Pressemitteilung)

Reb

4. Termine

Folgende Termine sind geplant:

2024

06.-08.06.2024	Verbandsexkursion und Nachwuchsführungskräften in Vorpommern
31.08./01.09.2024	Verbandsfahrt in den Spreewald
23.-30.09.2024	Verbandsexkursion Rumänien
11./12.11.2024	Exkursion Landmärkte nach Mecklenburg-Vorpommern
05.11.2024	Verbands-Infoveranstaltung (Süd)
07.11.2024	Verbands-Infoveranstaltung (Nord)
23.24.11.2024	Jahresabschlussveranstaltung in Magdeburg
30.01.2025	Verbandstag 2025 in Landsberg bei Halle

Sonstige Veranstaltungen

11.-14.04.2024 [agra](#) in Leipzig

Weitere Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

Geschäftsstelle:

Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.

Berliner Allee 37 d (Brunnenpassage)

15345 Altlandsberg

Mobiltel.: 015737654660

Tel.: 033438/66048

Fax: 033438/66227

info@agro-service-verband.de

www.agro-service-verband.de

[Facebook](#)

KRISENHOTLINE Probleme im Betrieb, Sorgen in der Familie, kritische Lebensereignisse, ...
Täglich 24 h erreichbar SVLFG 0561 785 -10101

5. Lehrgänge/Seminare

Lehrgänge auf Burg Warberg

Tierernährung und Fütterung | Basiswissen

Agrarvertrieb im Außendienst | Basiskompetenz

Spezielle Fütterung und Rationsgestaltung | Rind

Nachhaltiges Handeln im Mittelstand: Praxisseminar für Unternehmen des Agribusiness

Fortbildung Silo- und LagermeisterInnen

Integrierter Vorratsschutz

Mischdünger | Kompaktwissen

Qualitätsmanagement mit Schwerpunkt GMP+ | Fortbildung

Aktuelle Online-Seminare unseres Fördermitgliedes SVG Straßenverkehrs-Genossenschaft Sachsen und Thüringen eG**Gefahrgutbeauftragter Auffrischkurs****IHK-Prüfungsvorbereitender Sach- und Fachkundekurs****Schulung für Sicherheitsbeauftragte (Online)****Fahrzeugkostenkalkulation Teil 1: Grundlagen****Fahrzeugkostenkalkulation Teil 2: Aufbau und praktische Durchführung****Fahrzeugkostenkalkulation Teil 3: Tourenkalkulation****6. Ausschreibungen / Anzeigen****Ausschreibungen**

Alle folgenden Ausschreibungen finden Sie unter Eingabe des Geschäftszeichens auf:
<https://www.evergabe-online.de/search.html?2>

Dienstleistungen:**Sachsen-Anhalt:****Geschäftszeichen:** GA-24-18**Art und Umfang der Leistung:** mechanische Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners**Ort der Leistungserbringung:** Gebiet der Hansestadt Gardelegen**Geschäftszeichen:** 24-S-0056-SH**Ort der Ausführung:** Gewässer Rohne und Querne, Landkreis Mansfeld-Südharz**Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung:** Mäharbeiten am Gewässer**Geschäftszeichen:** 24-S-0055-SH**Ort der Ausführung:** Gewässer Helme und Leine, Landkreis Mansfeld-Südharz**Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung:** Mäharbeiten am Gewässer**Geschäftszeichen:** 24-S-0054-SH**Ort der Ausführung:** Gewässer Thyra, Landkreis Mansfeld-Südharz**Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung:** Mäharbeiten am Gewässer**Geschäftszeichen:** 24-S-0053-SH**Ort der Ausführung:** Gewässer Gonna, Landkreis Mansfeld-Südharz**Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung:** Mäharbeiten am Gewässer**Geschäftszeichen:** 24/S/0062/WB**Ort der Ausführung:** Buro, Klieken, Griebo im Landkreis Wittenberg**Art und Umfang der Leistung:** zweimaliges Mähen der Deich Deiche einschließlich Beräumung des Mähgutes, Deichfläche gesamt 360.043,80 m², 80 t Mutterboden liefern und bearbeiten**Geschäftszeichen:** 24/S/0061/WB**Ort der Ausführung:** Vockerode, Landkreis Wittenberg**Art und Umfang der Leistung:** zweimaliges Mähen der Deiche einschließlich Beräumung des Mähgutes, Deichfläche gesamt 86.100,00 m²**Geschäftszeichen:** 24/S/0060/WB**Ort der Ausführung:** Vockerode, Landkreis Wittenberg**Art und Umfang der Leistung:** zweimaliges Mähen der Deiche einschließlich Beräumung des Mähgutes, Deichfläche gesamt 53.730,00 m²

Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftszeichen: VOEK 175-24

Ort der Ausführung: Forstrevier 5 (Kavelmoor) auf der Liegenschaft Lübtheener Heide NNE (Nationales Naturerbe) des BFB Trave

Art und Umfang der Leistung: Wegeinstandsetzung von Wald- und Forstwegen.

Geschäftszeichen: 6002628927-BwDLZ Bergen

Erfüllungsort: Fliegerhorst Faßberg, Große Horststraße, Ort: Faßberg

Beschreibung: Lieferung von Holzhackschnitzeln zur Beschickung des Biomasseheizwerks auf dem Flugplatz Faßberg und der Ascheentsorgung

Thüringen

Geschäftszeichen: 35 - 45+48 - 49/61/2024

Erfüllungsort: Nordhausen

Beschreibung der Optionen: Grünpflege in den Stadtgebieten

Geschäftszeichen: VOEK 037-24

Ort der Leistungserbringung:

Los 1 Offenlandpflege Revier 10 Suhl

Los 2 Offenlandpflege Revier 3 Friedrichlohra, Revier 7 Seehausen

Los 3 Offenlandpflege Revier 6 Kalmberg, Revier 8 Ohrdruf

Los 4 Offenlandpflege Revier 1 Klosterlausnitz, Revier 2 Zeitz

Los 5 Offenlandpflege Revier 16 Ruppertsdorf

Art und Umfang der Leistung: Offenlandpflege (Mahd mit Materialentsorgung)

Geschäftszeichen: IGK 2024 02-0005-1

Erfüllungsort: Altenburger Land Beschreibung:

Art und Umfang der Leistung: zweimal jährlich der Grünschnitt der unmittelbaren Umgebung der Messstellen sowie teilweise auch der Zuwegungen zu den Messstellen

Brandenburg

Geschäftszeichen: VOEK 539-23

Ort der Ausführung:

Los 1: Forstreviere 1, 2 und 3 des Bundesforstbetriebes Havel-Oder-Spree,

Los 2: Forstrevier 4 des Bundesforstbetriebes Havel-Oder-Spree,

Los 3: Forstrevier 9 des Bundesforstbetriebes Havel-Oder-Spree,

Los 4: Forstrevier 11 (Liegenschaft: Markgrafpieske) des Bundesforstbetriebes Havel-Oder-Spree,

Los 5: Forstrevier 18 des Bundesforstbetriebes Havel-Oder-Spree

Art und Umfang der Leistung:

Los 1: Lieferung und Verteilung von Wegebaumaterial in den Revieren 1, 2 und 3,

Los 2: Lieferung und Verteilung von Wegebaumaterial im Revier 4,

Los 3: Instandsetzung von Forstwegen im Revier 9,

Los 4: Instandsetzung und Unterhaltung von Forstwegen im Revier 11,

Los 5: Instandsetzung von Forstwegen im Revier 18.

Maschinen- Warenhandel:

Geschäftszeichen: 132-2024-0016

Erfüllungsort: Offenbach am Main, Kreisfreie Stadt

Art und Umfang der Leistung: Pkw-Anhänger in Tiefladerbauweise;

Pos. 1 Einachsstarrdeichselanhänger, zGm 750 kg, ungebremst;

Pos. 2 Einachsstarrdeichselanhänger, zGm 1.200 kg, gebremst

Pos. 3 Tandemstarrdeichselanhänger, zGm 2.000 kg, gebremst

Geschäftszeichen:**Ort der Leistungserbringung:** BwDLZ Hamburg**Art und Umfang der Leistung:** 1 EA Geräteträger**Geschäftszeichen:** 6002626760-BAIUDBw DL II 4.1**Ort der Leistungserbringung:** BwDLZ Hamburg**Art und Umfang der Leistung:** 3 EA Kipp-Anhänger bis 2 to**Geschäftszeichen:** 6002620201-BAIUDBw DL II 4.1**Ort der Leistungserbringung:** BwDLZ Husum**Art und Umfang der Leistung:**

1 EA Klein-LKW (3,5 bis 7,49 to) & 1 EA Tieflader/Plattformanhänger (7,1 bis 10 to)

Geschäftszeichen: 6002621038-BAIUDBw DL II 4.1**Ort der Leistungserbringung:** BwDLZ Munster**Art und Umfang der Leistung:** 1 EA Tieflader/Plattformanhänger 7,1 bis 10 to**Geschäftszeichen:** 3807W-255.03/0825/007/4**Ort der Leistungserbringung:** Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein
Außenbezirk Karlsruhe, Maxau am Rhein 14**Art und Umfang der Leistung:** Beschaffung eines Frontauslegermähergeräts!

Folgende Anbaugeräte müssen zwingend mit dem Ausleger betrieben werden können:

- Mähkopf mit Schlegelwelle und einer Arbeitsbreite von mind. 1.200 mm, Ausgestattet mit Flachslegel

- Gestrüppmähkopf bis 60 mm Schnittstärke bei einer Arbeitsbreite von mind. 1.200 mm

Geschäftszeichen: 6002621038-BAIUDBw DL II 4.1**Ort der Leistungserbringung:** BwDLZ Munster**Art und Umfang der Leistung:** 1 EA Tieflader/Plattformanhänger 7,1 bis 10 to**Geschäftszeichen:** 133-2024-0037**Erfüllungsort:** Offenbach am Main, Kreisfreie Stadt (DE713Beschreibung: 1 Ort der**Leistungserbringung:** Teleskopradlader mit Universalschaufel und Palettengabel